

**Bekanntmachung der Gebührenordnung  
für das Parken an Parkscheinautomaten  
in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZuStVO-Verkehr) und § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1  
Gebührensätze**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren für die Benutzer in Höhe von 0,60 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.
- (3) Ist eine so genannte Brötchentaste auf dem Bedienfeld eines Automaten eingerichtet, wird durch entsprechende Betätigung eine kostenlose Parkdauer von 30 Minuten ermöglicht.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.04.2021, außer Kraft.

Helmstedt, den 05.11.24

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister